

K. Neuerungen zum Antrag auf eine verbindliche Auskunft

Über einen Antrag auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll die Finanzbehörde innerhalb von sechs Monaten entscheiden (§ 89 Abs. 2 AO). Falls der Antrag in dieser Zeit nicht bearbeitet werden kann, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die „Soll-Regelung“ soll erreichen, dass die Finanzbehörden der zügigen Bearbeitung von Auskunftsanträgen künftig einen höheren Stellenwert einräumen. Die Vorschrift ist erstmals auf nach dem 31.12.2016 bei der Finanzbehörde eingegangene Anträge anzuwenden.

Darüber hinaus wird geregelt, dass für eine einheitlich erteilte verbindliche Auskunft gegenüber mehreren Antragstellern nur eine Gebühr zu erheben ist (§ 89 Abs. 3 AO). In diesem Fall sind alle Antragsteller Gesamtschuldner der Gebühr. Diese Neuerung ist erstmals auf nach dem 22.07.2016 bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangene Anträge auf Erteilung einer einheitlichen verbindlichen Auskunft anzuwenden.